

Verfassungsgerichtshof bestätigt Anerbengesetz



Das Anerbenrecht soll den Fortbestand leistungsfähiger Land- und Forstbetriebe rechtlich sicherstellen.

LK NO

In seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2015 bestätigt der Verfassungsgerichtshof, dass das Anerbengesetz, welches die bäuerliche Erbteilung regelt, nicht gegen die Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes verstößt. Ziel des Anerbengesetzes ist die Erhaltung von leistungsfähigen mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die Sicherstellung einer leistungsfähigen mittelständischen landwirtschaftlichen Struktur. Das Anerbengesetz schützt daher land- und forstwirtschaftliche Betriebe mittlerer Größe – sogenannte „Erbhöfe“ – vor einer Aufteilung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens. Dies wird dadurch erreicht, dass der Hofübernehmer, der sogenannte Anerbe, gegenüber den weichenden Erben bevorzugt wird. Er hat seinen weichenden Geschwistern eine Abfindung zu zahlen, die sich nicht am Verkehrswert des Betriebes orientiert, sondern am Kriterium des sogenannten „Wohlbestehen-Kön-

nens“. Das heißt, der Anerbe ist nur zu so hohen Abfindungsleistungen verpflichtet, dass die wirtschaftliche Existenz des übernommenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht gefährdet wird.

Von weichenden Erben wurde nunmehr ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, das Anerbengesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Der Verfassungsgerichtshof hat den Antrag jedoch mit ausführlicher Begründung abgewiesen: das Anerbengesetz verstößt weder gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Mit dieser Entscheidung ist eine für die österreichische Landwirtschaft wichtige gesetzliche Regelung in ihrem Bestand bestätigt worden. Es ist damit sichergestellt, dass sich Hofübernehmer die Übernahme der elterlichen Betriebe auch weiterhin leisten können.

MAG. CHRISTIAN STOLLMAYER